

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kalrath unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in der Gemeinde Titz

Aufgrund des § 34, Abs 4, Nrn 1 und 3 BauGB in der z Zt geltenden Fassung und nach § 7 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 29 01 1998 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Urkundsplan, der die Satzung bildet

Die im Urkundsplan dargestellten Flächen legen die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kalrath gem § 34, Abs 4, Nr 1 BauGB fest

Außerdem wird in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kalrath im südlichen Bereich ein Außenbereichsgrundstück gem § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB einbezogen

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB)

Titz, den 29 01 1998

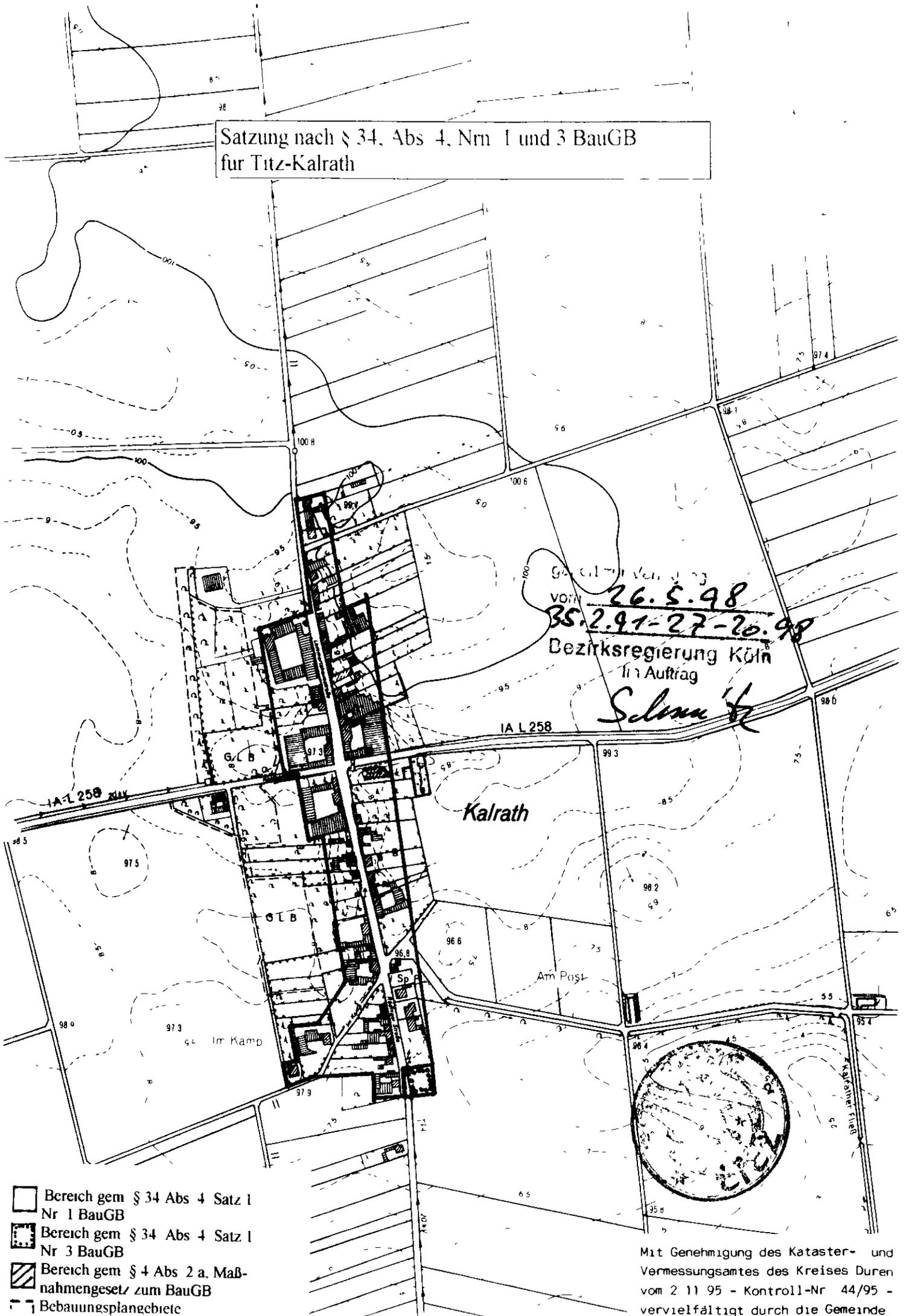

(Herrmann)
Bürgermeister



26. 5. 98
35-2.91-27-20.98



Satzung nach § 34, Abs 4, Nrn 1 und 3 BauGB
für Titz-Kalrath



Genehmigung vom 23.
vom 26.5.98
~~35.2.97-27-20.98~~
Bezirksregierung Köln
im Auftrag
Schmitt

-  Bereich gem § 34 Abs 4 Satz 1 Nr 1 BauGB
-  Bereich gem § 34 Abs 4 Satz 1 Nr 3 BauGB
-  Bereich gem § 4 Abs 2 a, Maßnahmengesetz zum BauGB
-  Bebauungsplangebiete

Mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Düren vom 21.11.95 - Kontroll-Nr 44/95 - vervielfältigt durch die Gemeinde

Begründung

der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kalrath unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in der Gemeinde Titz

1. Allgemeines

Die Ortslage Kalrath ist weitestgehend durch die vorhandene Bebauung bereits vorgeprägt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz weist für die Ortslage Kalrath gemischte Bauflächen aus.

2. Ziele der Satzung

Für die Ortslage Kalrath soll zunächst der Bereich vor allem wegen der Klarstellung gem § 34, Abs 4, Nr 1 BauGB eindeutig festgelegt werden.

Außerdem wird in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im südlichen Bereich ein einzelnes Außenbereichsgrundstück gem § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB einbezogen.

Durch die Hereinnahme dieses Außenbereichsgrundstückes wird die Ortslage stadtebaulich gesehen voll abgerundet und ermöglicht ein unter ökologischen und ökonomischen Aspekten wünschenswertes Flächenrecycling.

Für den gesamten Bereich dieser Satzung ist sowohl in entwasserungstechnischer Hinsicht als auch in straßenverkehrlicher Sicht die Erschließung als gesichert anzusehen.

Titz, den 29.01.1998


(Herrmann)
Bürgermeister




(Kleinen)
Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan wurde vom Rat am 29.01. 1998 beschlossen

Titz, den 12.02 1998



[Signature]
Bürgermeister
[Signature]
Gemeindedirektor

Gegen die am _____ 1998 angezeigte Satzung hat die höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monate keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Titz, den _____ 1998

Der Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan wurde am 06.03 1998 angezeigt
Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom 16.05 1998, AZ 35.291-27.20.98

Köln, den 26.05 1998

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Kippers

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigenverfahrens, durch die die Satzung rechtsverbindlich wird, ist am 22.06 1998 erfolgt

Titz, den 23.06. 1998

[Signature]
Der Gemeindedirektor



Auszug aus der Niederschrift

über die Sitzung des **Rates**

der **Gemeinde Titz**

Kreis Düren

am 17.09.1997

Punkt 9 der Tagesordnung betr. Satzungsentwürfe über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde Titz unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken und -flächen

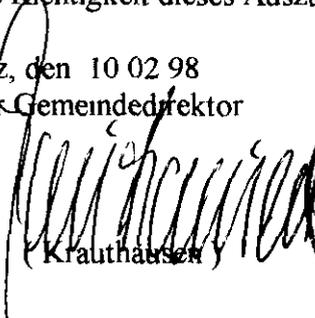
Wortlaut des Beschlusses:

e) Ortsteil Kalrath

Entsprechend der Empfehlung des Gemeindeentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschusses vom 09.09.1997 beschließt der Rat einstimmig den beigefügten Satzungsentwurf über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kalrath in der Gemeinde Titz gem. § 34, Abs. 4 Nr. 1 u. 3 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung und die Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange (Anlage 5 dieser Niederschrift)

Die Richtigkeit dieses Auszuges bescheinigt

Titz, den 10.02.98
Der Gemeindefrektor
IV


Krauthausen

